

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(15. Ausschuss)**

### **1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/5243 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie  
zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

### **2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5523 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie  
zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

#### **A. Problem**

In seinem Urteil vom 27. Februar 2003 zur Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland – Rechtssache C-389/00 – hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 23 und 25 EG-Vertrag verstoßen habe, indem sie die Verbringung von Abfällen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Entrichtung eines Pflichtbeitrages an den Solidarfonds Abfallrückführung abhängig gemacht habe (§ 8 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz). Die an diesen Fonds abzuführenden Pflichtbeiträge verletzen als Abgaben mit zollgleicher Wirkung den Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit.

#### **B. Lösung**

Dem vorgenannten Urteil des EuGH soll durch eine Aufhebung der den Solidarfonds Abfallrückführung betreffenden Bestimmungen des Abfallverbringungsgesetzes, durch den Erlass eines Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung sowie durch die Aufhebung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung Rechnung getragen werden.

**Annahme der gleich lautenden Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/5243, 15/5523 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/5243, 15/5523 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker**  
Vorsitzender

**Gerd Friedrich Bollmann**  
Berichterstatter

**Werner Wittlich**  
Berichterstatter

**Dr. Antje Vogel-Sperl**  
Berichterstatterin

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Gerd Friedrich Bollmann, Werner Wittlich, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger

### I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/5243 – wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 2005 zur Alleinberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Der gleich lautende Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5523 – wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2005 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen; ihm sind die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates angefügt.

### II.

In seinem Urteil vom 27. Februar 2003 zur Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland – Rechtssache C-389/00 – hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 23 und 25 EG-Vertrag verstoßen habe, indem sie die Verbringung von Abfällen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Entrichtung eines Pflichtbeitrages an den Solidarfonds Abfallrückführung abhängig gemacht habe (§ 8 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz). Die an diesen Fonds abzuführenden Pflichtbeiträge verletzen als Abgaben mit zollgleicher Wirkung den Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit.

Dem vorgenannten Urteil des EuGH soll durch eine Aufhebung der den Solidarfonds Abfallrückführung betreffenden Bestimmungen des Abfallverbringungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), durch den Erlass eines Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) sowie durch die Aufhebung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) Rechnung getragen werden.

### III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die gleich lautenden Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/5243, 15/5523 – in seiner Sitzung am 15. Juni 2005 beraten.

Die Fraktion der SPD hebt hervor, das Abfallverbringungsgesetz sei auf Wunsch der Länder 1994 eingeführt worden. Anlass hierfür seien die vorangegangenen Giftmüllskandale zu Beginn der 90er Jahre gewesen. Der Solidarfonds Abfallrückführung sei bei der damaligen Deutschen Ausgleichsbank (der heutigen Kreditanstalt für Wiederaufbau) eingerichtet worden. Abfallexporteure hätten unter Berücksichtigung von Art und Menge der zu verbringenden Abfälle Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten in den Solidarfonds einbezahlt. Der

Europäische Gerichtshof (EuGH) habe am 27. Februar 2003 entschieden, dass der Pflichtbeitrag gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoße. Der vorliegende Gesetzentwurf ziele daher auf die Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung ab. Damit entfalle die Beitragspflicht für den Solidarfond, so dass die Anstalt Solidarfondsabfallrückführung aufzulösen sei. Mitgliedsbeiträge, die nicht zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten verwendet worden seien, würden anteilig den Beitragspflichtigen zurückerstattet. Der Gesetzentwurf bedürfe nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die Fraktion der CDU/CSU weist demgegenüber darauf hin, dass zwar die Bundesregierung der Auffassung sei, dass der Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Der Bundesrat gehe aber von der Zustimmungspflichtigkeit aus und habe in seiner Sitzung am 29. April 2005 entsprechend Stellung bezogen. Das finanzielle Risiko für die Rückführung der Abfälle und deren schadhafte Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung dürfe nicht den Ländern auferlegt werden. Gleiches gelte für die finanziellen Folgen, die aus der Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfondsabfallrückführung erwachsen. Zwar gehe die Bundesregierung von Überschüssen aus, die den Ländern zufließen sollten, doch gehe es im Kern wohl eher um die Zuordnung von Verbindlichkeiten. Da dem Bund die Anstalt als Einrichtung der mittelbaren Verwaltung zuzurechnen sei, habe er auch die finanziellen Folgen ihrer Auflösung und Abwicklung zu übernehmen. Nach dem Bericht der Bundesregierung betrage der Stand des Fondsvermögens per 31. Dezember 2005 geschätzt 600 000 Euro. Forderungen/Verbindlichkeiten werde es nach Einschätzung der Bundesregierung nicht geben. Diese Einschätzung gehe allerdings davon aus, dass auch zukünftig keine weiteren Kosten entstünden. Sollte das Bundesverfassungsgericht aber entscheiden, dass die in der Vergangenheit einbehaltenen Beiträge der Anstalt Solidarfondsabfallrückführung zurückerstattet werden müssten, so würde dies zu Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 4,4 Mio. Euro führen. Diese Verbindlichkeiten hätten dann die Länder in voller Höhe zu tragen. Nach alledem lehne die Fraktion der CDU/CSU den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließt sich der zustimmenden Stellungnahme der Fraktion der SPD an. Es sei notwendig, eine EU-rechtskonforme Regelung zu verabschieden. Seit dem EuGH Urteil würden ohnehin keine Pflichtbeiträge mehr erhoben. Außerdem habe es seit 4 Jahren auch keinen Rückführungsfall mehr gegeben. Auf Grund der festgelegten Zuständigkeiten für den Vollzug des Abfallrechts hafteten die Länder künftig für Rückführung und Entsorgung illegal exportierter Abfälle. Entstandene Kosten müssten sie gegenüber den Verursachern geltend machen.

Die Fraktion der FDP schließt sich der Kritik der Fraktion der CDU/CSU an und beanstandet, dass das Kostenrisiko einseitig den Ländern aufgebürdet werden solle. Sie lehne daher den Gesetzentwurf ab.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/5243, 15/5523 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

**Gerd Friedrich Bollmann**  
Berichtersteller

**Werner Wittlich**  
Berichtersteller

**Dr. Antje Vogel-Sperl**  
Berichterstellerin

**Birgit Homburger**  
Berichterstellerin





